

Anforderungsprofil für die Entsorgung von Speiseabfällen aus Nassmüllanlagen in gewerblichen Betrieben

Küchen- und Speiseabfälle, die nicht in privaten Haushalten anfallen (Hygieneverordnung EU 1069/2009 bzw. EU Ausführungsverordnung 142/2011 und EG-Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene), sind als tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 entsprechend dem "Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)" und damit nach der Verordnung zur Durchführung des TierNebG der "Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)" zu behandeln (BGBl. I S. 1735 vom 27. Juli 2006). Die stationäre Entwässerung von Speiseresten, zur Einleitung der flüssigen Phase in die Kanalisation, ist verboten (WHG §1a und TierNebV §4).

1. Transportgenehmigung / Zulassungen

- a) Nachweis der Betriebsregistrierung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Kat.3 - Material
- b) Angabe der Verwertungsbetriebe und Vorlage der erforderlichen Genehmigungen der Biogasanlagen nach Artikel 15 – EU Hygieneverordnung 1069/2009
- c) Aktuelles Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat (EfbV)

2. Fahrzeugtechnik und Desinfektion (Anforderungen nach § 4 Abs. 3 und 4 TierNebV)

- a) Gaspindeltechnik zur Rückführung der Abluft beim Saugvorgang (2 Leitungsanschluss)
- b) Anschlusskupplung Storz A mit Sicherungsschelle (speziell für Druckentleerungen)
- c) Fahrzeugbeschilderung / Kennzeichnungspflicht: (Material nach EU 1069/2009 Kat.3 – nicht für den menschlichen Verzehr geeignet) § 4 Absatz 3 TierNebV.
- d) Zur Vermeidung von Kreuzkontaminationen ist die Reinigung und Desinfektion des Behälters nach jeder Beförderung des Kat.3 Material (EU 142/2011 Anh. VIII Kap.1) vorgeschrieben.
- e) Für jedes Fahrzeug ist ein Desinfektionskontrollbuch (§ 8 TierNebV) zu führen mit folgenden Angaben:
 - 1. Datum des Transports
 - 2. Art des Materials (Kat.3)
 - 3. Datum der Desinfektion und des verwendeten Desinfektionsmittels
 - 4. Name/Unterschrift der verantwortlichen Person

Das Desinfektionskontrollbuch ist während der Beförderung mitzuführen.

3. Dokumentation / Aufzeichnungspflichten

Nachweisführung nach § 9 TierNebV